

unverzüglich an Ihrer Schule ab. Die Schule verwendet die Angaben von Name und Geburtsdatum des freigestellten Schülers/der freigestellten Schülerin lediglich dazu, um beim Ministerium für Bildung das Leihentgelt anzufordern.

Hinweis: Schüler/innen der Förderschulen und Integrationsschüler/innen (in den Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf) **sind** von der Zahlung des Leihentgeltes **befreit**, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Eine **Antragstellung** beim Amt für Ausbildungsförderung ist **nicht erforderlich**. Die Schule beantragt für die betroffenen Schüler/innen beim Ministerium die Übernahme des Leihentgeltes.

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die **Erziehungsberechtigte(n)** der Schülerin/des Schülers. (Im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin/der Schüler befindet.) Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbständig antragsberechtigt. Bei Schüler/innen, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder gemäß SGB VIII in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin/der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes **möglichst bald!** Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist Donnerstag, der 30. September 2010! Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Förderung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum 30. November 2010 beim Amt für Ausbildungsförderung nachgereicht werden. Ausnahme: Bei **Schul- oder Klassenwechsel während eines Schuljahres** ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu stellen (sofern nicht schon für dieses Schuljahr ein Freistellungsbescheid vorliegt, s.o. unter Nr. 2). In diesem Fall fügen Sie bitte Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei, in der das Datum des Schul- oder Klassenwechsels vermerkt ist.

6. Wo muss der Antrag auf Freistellung gestellt werden?

Der Antrag wird bei dem Amt für Ausbildungsförderung gestellt, in dessen Kreis die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Dort erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes und beantragen Sie die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt.

Die Adressen der saarländischen Ämter für Ausbildungsförderung lauten:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Ausbildungsförderung
Passagestraße 2 - 4
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Sprechzeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr
Do. 8.00 - 18.00 Uhr

Landkreis Neunkirchen

Amt für Ausbildungsförderung
Postfach 1263
66564 Ottweiler
Telefon (06824) 906-0
Besucheradresse: Saarbrücker Str. 1, 66538 Neunkirchen
Sprechzeiten: Mo., Mi., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.00 Uhr

Landkreis Saarlouis

Amt für Ausbildungsförderung
Kaiser-Wilhelm-Straße 4 - 6
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-0
Besucheradresse: Prof.-Notten-Str. 2
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis St. Wendel

Amt für Schulen und Ausbildungsförderung
Werschweilerstraße 14
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 9305-116
Sprechzeiten: Mo., Mi., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.00 Uhr

Landkreis Merzig Wadern

Amt für Ausbildungsförderung
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Do. 14.00 - 15.00 Uhr

Saarpfalz-Kreis

Amt für Ausbildungsförderung
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr
Fr. 13.30 - 15.00 Uhr

7. Bitte beachten: Was muss ich tun, wenn ich einen Fahrkostenzuschuss beantragen will?

Bislang konnten Sie den Schulbuchzuschuss und den Fahrkostenzuschuss mit einem einzigen Antragsformular beantragen. Dies ist seit dem Schuljahr 2009/2010 nicht mehr möglich. Es gibt jetzt zwei Antragsformulare, eines für die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes und eines für den Fahrkostenzuschuss. Wenn Sie den Fahrkostenzuschuss in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies extra beantragen. Vor den Sommerferien wird die Schule das Antragsformular für den Fahrkostenzuschuss an alle Schüler/innen verteilen.